

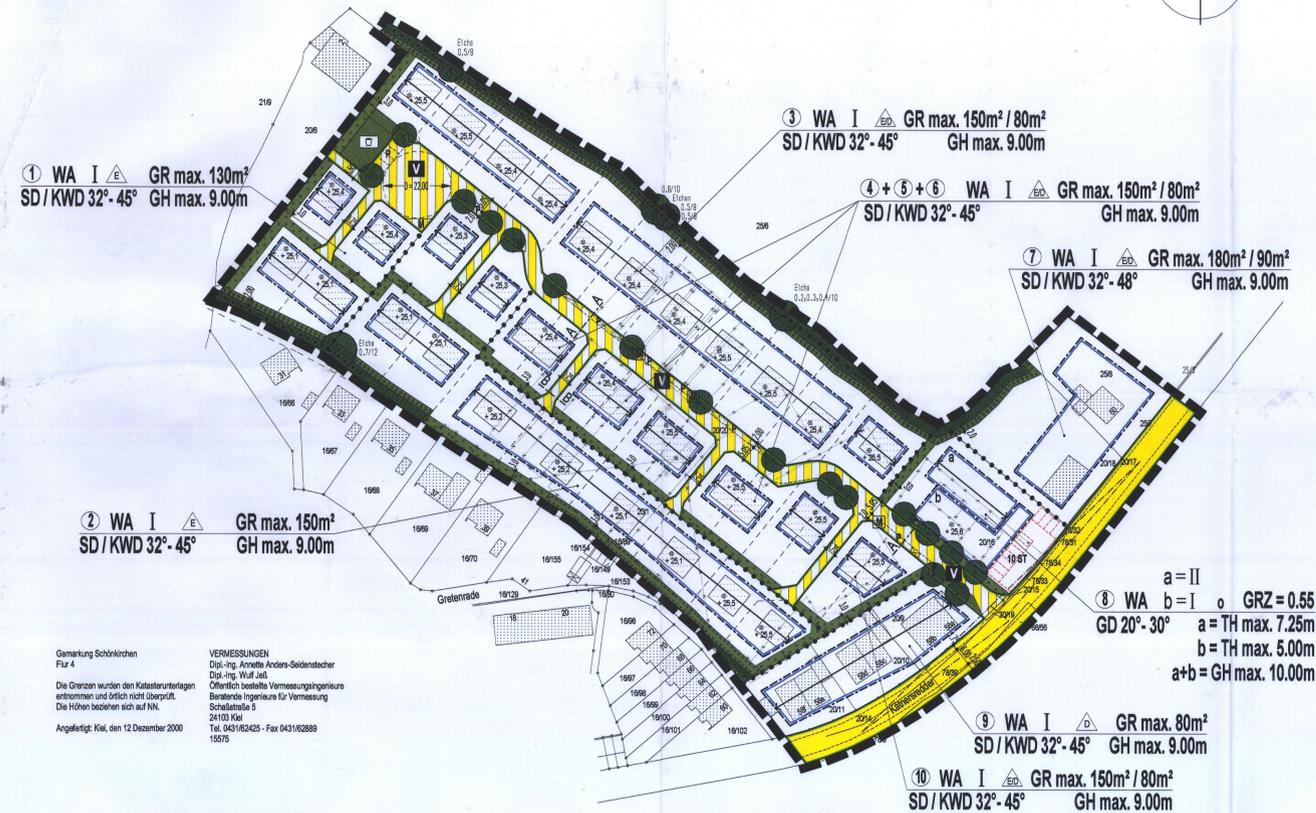
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33

FÜR DAS GEBIET: DES GÄRTNEREIGELÄNDES AM KÄTNERREDDER, NÖRDLICH DER STRASSE KÄTNERREDDER UND SÜDLICH DES KLEINGARTENGELÄNDES

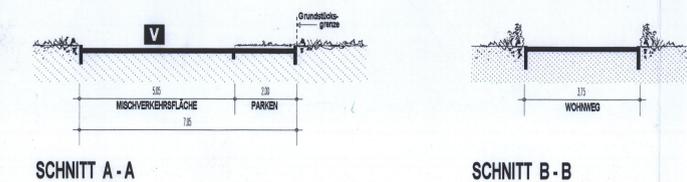
AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.06.2002 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 FÜR DAS GEBIET: DES GÄRTNEREIGELÄNDES AM KÄTNERREDDER, NÖRDLICH DER STRASSE KÄTNERREDDER UND SÜDLICH DES KLEINGARTENGELÄNDES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M = 1:1.000



STRASSENPROFILE M. 1:100



PLANZEICHNERKLÄRUNG:

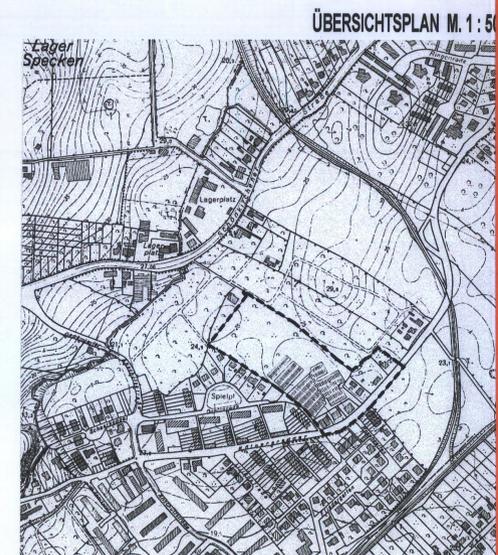
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33	§ 9 ABS. 7 BauGB
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 BauNVO
GRZ 0.4	ALGEMEINES WOHN- GEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 BauNVO
GR max. 130m²	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH max. 9.00m	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
TH max. 4.00m	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS z.B. JE EINZELHAUS 130m² / JE DOPPELHAUSHÄLFTE 80m²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
I	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, z.B. 9.00m	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
O	MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFRÖHE, z.B. 4.00m	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. I	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
O	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
O	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
O	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
O	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
O	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
O	GEBÄUDEGESTALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
O	SATTELDACH ODER KRÖPPELWALDDACH MIT 32°-45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
O	SATTELDACH ODER KRÖPPELWALDDACH MIT 32°-48° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
O	GENEIGTES DACH MIT 20°-30° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
O	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
O	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
O	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
O	ZWECKBESTIMMUNG: KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
O	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
O	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
O	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
O	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
O	KNICK, NEU ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
O	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 1 ABS. 4 BauNVO
O	ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
O	MÜLLGEFÄSSE - SAMMELPLATZ	§ 18a NatSchG
O	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
O	KNICK MIT ÜBERHÄLTERN	§ 18a NatSchG
O	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND DEREN ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
O	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
O	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
O	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
O	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	
O	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
O	BEBAUUNG, VORHANDEN / KÜNFTIG FORTFALLEND	
O	BEBAUUNGSVORSCHLAG	
O	KENNZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
O	BEZUGSPUNKT MIT HÖHE Ü.N.N	
O	SICHTDREIECK	
O	GRUNDSTÜCKSZUFahrT	
O	KNICK, KÜNFTIG FORTFALLEND	

TEIL B: TEXT

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §4 BAUNVO)**
1.1 IN DEM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIETEN (WA) MIT AUSNAHME DES BAUGEBIETES 8 SIND GEMÄSS §1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO DIE NACH §4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE, BEHEBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG.
1.2 IM BAUGEBIET 8 IST EIN NACH §4 ABS. 3 NR. 4 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGER GARTENBAUBETRIEB MIT EINER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,55 ZULÄSSIG.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHLE DER WOHN- EINHEITEN (§9 ABS.1 NR. 6 BAUGB)**
PRO EINZELHAUS SIND ZWEIF (2) WOHN- EINHEITEN ZULÄSSIG PRO DOPPELHAUS- SCHEIFE IST NUR EINE (1) WOHN- EINHEIT ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
3.1 FASSADENFLÄCHEN: DIE FASSADENFLÄCHEN SIND NUR, MIT AUSNAHME DES BAUGEBIETS NR. 8, IN ROTEM BIS ROTBRAUNEM UND WEISSEM SICHTMAUERWERK ODER IN WEISSEM PUTZ ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE GIEBELDREIECKE, BRÜSTUNGEN SIND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG; DOPPELHÄUSER SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
3.2 DACHFLÄCHEN: 3.2.1 ALS DACH- EINDECKUNG, MIT AUSNAHME DES BAUGEBIETS NR. 8, SIND NUR ROTE, BRAUNE ODER ANTRITZFARBENE PFANNEN ZULÄSSIG.
3.2.2 DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 25% DER GESAMTEN HAUPTGEBÄUDE- DACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.
3.3 DACHGAUBEN: ALS DACHGAUBEN SIND PRO GEBÄUDE JEWEILS NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACH- GAUBEN MIT EINER MAXIMALEN AUSSEREN GESAMTBREITE VON EIN DRITTEL (1/3) DER TRAUFRÄNZE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0,80m NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00m BETRAGEN. DACHEINSCHNITT- SEITE UNZULÄSSIG.
3.4 GARAGEN UND CARPORTS: GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH IN HOLZKONSTRUKTIONEN MIT GENEIGTER DACHFLÄCHE UND DECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG; EBENFALLS ZULÄSSIG SIND FLACHDÄCHER SOWIE BEGRÜNTETE DÄCHER.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**
4.1 DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VOM BEZUGSPUNKT $\ominus = m \text{ Ü.N.N.}$ DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DER DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.
4.2 IM BAUGEBIET 8 IST IM TEILBEREICH 'a' EINE TRAUFRÖHE VON MAXIMAL 7,25m UND IM TEILBEREICH 'b' EINE TRAUFRÖHE VON MAXIMAL 5,00m ZULÄSSIG. SIE WIRD GEMESSEN VOM BEZUGSPUNKT $\ominus = m \text{ Ü.N.N.}$ BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER FASSADE MIT DER AUSSENKANTE DACHHAUT.
4.3 IM BAUGEBIET 7 WIRD EINE BEZUGSHÖHE VON 25,80m Ü.N.N. UND IM BAUGEBIET 9 WIRD EINE BEZUGSHÖHE VON 25,50m Ü.N.N. FESTGESETZT.
4.4 HÖHE DES ERDGESCHOSSEFUSSBODENS: DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSEFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0,50m ÜBER DER DEM GRUNDSTÜCK ZUGEORNETEN HÖHE ÜBER N.N. LIEGEN.
- SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)**
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN, BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE SIND UNZULÄSSIG.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 U. 25a BAUGB I.V.M. § 8a BNATSchG)**
6.1 DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN, 17 GROSSKRONIGEN EINZELBÄUME SIND ZU PFLANZEN. DIE PFLANZENSSELN MÜSSEN JE EINZELBAUM MINDESTENS 8,0 m² GROSS SEIN UND GEGEN DAS ÜBERFAHREN MIT KRAFTFAHRZEUGEN GESICHERT WERDEN. ES SIND NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME (3 X V, STU. 18 - 20m) ZUGELASSEN.
6.2 DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE, SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFL./QM) ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE ODER NADELGEHÖLZE SIND UNZULÄSSIG.
6.3 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
6.3.1 DIE GEKENNZEICHNETEN, MARKANTEN EINZELBÄUME UND GEKENNZEICHNETEN ÜBERHÄLTER INNERHALB DER KNICKS SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN.
6.3.2 DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDS- GEFÄHRENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 3,00 M VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. AUSSERDEM SIND DAS ABLAGERN VON MATERIALIEN, STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN SOWIE ABRABUNGEN UND AUFSCHÜTTEN UNZULÄSSIG. DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ALS NATURNAHE RASEN- WIESENFLÄCHE MIT STANDORTGERECHTER GRÄSER- KRÄUTER- MISCHUNG ANZULEGEN UND EXTENSIV ZU UNTERHALTEN.
6.3.3 VORHANDENE LÜCKEN IN DEN KNICKS SIND DURCH ANPFLANZUNGEN ZU SCHLIESSEN. ES SIND NUR KNICKTYPISCHE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.
6.4 DIE ÖFFENTLICHEN WOHNWEGE, DIE STELL- UND PARKPLATZBEREICHE SOWIE DIE FUSSWEGE SIND AUS WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM MATERIAL / OFFENPORIGEM PFLASTER HERZUSTELLEN. DIE WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS WESENTLICH MINDERNDE BEFESTIGUNGEN, WIE Z.B. BETONUNTERBAU, FUGENVERGÜSS, ASPHALTIERUNG ODER BETONIERUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
6.5 DIE ZULÄSSIGEN PFLANZEN- BZW. BAUMARTEN SIND DEM LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRAG ZU ENTNEHMEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. DEZEMBER 2000. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN AM 2. MAI 2001 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 17. MAI 2001 DURCHGEFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.07.2001 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.10.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.12.2001 BIS 21.01.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.11.2001 DURCH ABRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.2002
BÜRGERMEISTER SIEGEL
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ...15.08.02... SOWIE DIE VERMESSUNGSANLAGE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN ...28.08.02...
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSANLAGE SIEGEL
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.06.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.08.2002
BÜRGERMEISTER SIEGEL
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.04.2002 BIS 22.05.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... DURCH ABRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.05.2002
BÜRGERMEISTER SIEGEL
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 26.06.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS BEGLEITET.
SCHÖNKIRCHEN, DEN 22.07.2002
BÜRGERMEISTER SIEGEL
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER BIPRECHTSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ... IN KRAFT GETRETEN.
SCHÖNKIRCHEN, DEN 08.08.2002
BÜRGERMEISTER SIEGEL



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33

FÜR DAS GEBIET: DES GÄRTNEREIGELÄNDES AM KÄTNERREDDER, NÖRDLICH DER STRASSE KÄTNERREDDER UND SÜDLICH DES KLEINGARTENGELÄNDES